



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Geretsberg vom 14.12.2022, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idgF., wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Geretsberg erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idgF.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt
  - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche:  
150 % der Freizeitwohnungspauschale
  - b) für Freizeitwohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche:  
200 % der Freizeitwohnungspauschale

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20.08.2019 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft.



Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

  
(BRUNTHALER)

Angeschlagen am: 15.12.2022

Abgenommen am: 30.12.2022